

Mitteilungs- und Amtsblatt

der Gemeinde
Struppen
und der Ortsteile
Ebenheit,
Naundorf,
Strand,
Struppen-Siedlung,
Thürmsdorf
und Weißig

Jahrgang 23

Freitag, den 31. Januar 2014

Nummer 1

11. Vereinsball

*Feiern und Tanzen ist ganz einfach,
man muss nur zur rechten Zeit den richtigen Schritt tun ...*

Der Struppener Aerobic-Show-Dance e. V. und der Volleyballverein führen mit lustigem Programm und flotter Musik am **29. März 2014, Einlass 18 Uhr, Beginn 19 Uhr** durch den Abend. Dazu laden wir alle Vereinsmitglieder sowie Freunde des Vereinslebens herzlich ein.

Karten- und Tischreservierungen bitte bis 15. März!!! könnt ihr in der Gemeinde Struppen sowie der Bäckerei Bohse für 6,00 EUR erhalten.



Zusammen leben und arbeiten, gemeinsame Interessen und Feiern.
Wir sind 16 Vereine im Gemeindeverbund Struppen, da ist Leben drin ...
Und so freuen wir uns dieses Jahr, den nun schon traditionellen Vereinsball ausrichten zu können.

Aerobic-Show-Dance e. V. und Volleyballverein

Aus dem Inhalt

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein	Seite 2
Amtliche Bekanntmachungen	Seite 3
Kirchliche Nachrichten	Seite 12
Historisches	Seite 12
Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten	Seite 13
Vereinsnachrichten	Seite 13
Wir gratulieren	Seite 19
Verschiedenes	Seite 19

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Informationen aus der Verwaltung

Gemeindeverwaltung Struppen
Hauptstraße 48, 01796 Struppen
Tel. 035020 70418, Fax 035020 70154,
E-Mail: gemeinde@struppen.de
www.struppen.de
Tel. Bauhof: 0157 86253643

Kinderhaus Struppen

Kirchberg 13a
01796 Struppen
Leitung: Alexandra Harzbecker und Sabine Matthes
Telefon 035020 776833
www.struppen.de **Kindereinrichtungen**

Öffnungszeiten Gemeinde Struppen

Bürgerbüro:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr	
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

Sprechzeit Bürgermeister:

Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung!

Kommunale Wohnungsverwaltung, EMV Dresden, Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von 15:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Königstein

Einwohnermeldewesen/Sachgebiet Gewerbe

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen	
Jeden ersten Samstag im Monat	9:00 - 12:00 Uhr	

Standesamt

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

Allgemeine Verwaltung/Ordnungswesen/Sozialwesen/Bauamt/Kämmerei

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

Bürgermeister nach Vereinbarung!

Telefonnummern Stadtverwaltung Königstein

Sekretariat Tel.	035021 99750
Meldeamt	035021 99710
Hauptamt	035021 99713
Ordnungsamt	035021 99719
Bauamt	035021 99730
Steuern	035021 99722
Kasse	035021 99724

Sprechstunde Friedensrichterin

Die nächste Sprechstunde der Friedensrichterin der Verwaltungsgemeinschaft Königstein, Frau Reusch, findet am Donnerstag, dem 06.02.2014 nach vorheriger telefonischer Voranmeldung unter 0172 1023120 statt.

Notrufnummern

<i>Ortsteil</i>	<i>Versorger</i>	<i>Telefonnummer</i>
Ebenheit Struppen Struppen Siedlung	Abwasser	01702786755
alle Ortsteile	Wasser	0351 50178882
Naundorf	Abwasser	035027 62348/ 01715025266
Thürmsdorf, Weißig und Strand	Abwasser	035021/6 00 46 01702786755
alle Ortsteile	Gas	0351 50178880
alle Ortsteile	Strom	0351 50178881

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH (Herr Läscher, Telefon 03596 581837) anzumelden

Kostenlose Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

Am **Dienstag, dem 04.02.2014** von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Königstein die nächste Beratung durch die Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Jeanine und Lothar Bochat statt. Es ist bitte **unbedingt telefonisch** ein Termin unter der Rufnummer 0177 4000842 oder per E-Mail (versichertenberater@bochat.eu) zu vereinbaren. Hier sind auch Termine in Krippen am Wochenende denkbar.

Zur Beantragung einer Rentenauskunft und zum Ausfüllen von Anträgen (Kontenklärung, Erwerbsminderungs-, Alters- sowie Witwen/er- und Waisenrenten) sind alle nötigen Unterlagen (SV-Ausweise, Geburtsurkunden der Kinder, Pass oder Personalausweis, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse, Schwerbehindertenausweis, Bescheide der Agentur für Arbeit oder der ARGE, Persönliche Identifikations-Nr., IBAN und BIC vom Girokonto) im Original vorzulegen. Beglaubigungen können vor Ort vorgenommen werden. Aufwendige Fahrten nach Pirna werden somit entbehrlich.

Information des

**Abwasserzweckverbandes Königstein,
Goethestraße 7 in 01824 Königstein
und des Abwasserzweckverbandes Wehlen-
Naundorf, Markt 5 in 01829 Stadt Wehlen**

an alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke dauerhaft keinen Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage erhalten und die noch keine vollbiologische Kleinkläranlage betreiben

Im Zusammenhang mit der Umsetzung europarechtlicher Anforderungen werden die Grundstückseigentümer nochmals darauf

hingewiesen, dass bisherige Abwasseranlagen durch Neubau bzw. Umrüstung in **vollbiologische Kleinkläranlagen bzw. in vollkommen abflusslose Gruben** ersetzt werden müssen.

Diese vollbiologischen Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben müssen funktionsfähig **bis 31.12.2015** in Betrieb genommen werden. Dieser Termin ist der gesetzliche Endtermin. Nur wenn dieser Termin eingehalten wird, können Fördermittel beantragt werden. Für die Einhaltung dieses Endtermins ist jeder Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

Von dieser Verpflichtung sind in ganz Sachsen tausende Grundstückseigentümer betroffen. Wir empfehlen daher, möglichst 2014 entsprechende Aufträge mit einer Fachfirma mit einem festen Fertigstellungstermin zu vereinbaren, weil auf Grund der hohen Nachfrage Lieferschwierigkeiten und Preisanpassungen bei Herstellern und Lieferanten nicht ausgeschlossen werden können.

Terminverzögerungen sind vom Grundstückseigentümer zu vertreten. Es wird im Interesse der Grundstückseigentümer an die Einhaltung des Neu- bzw. Umbaus der bisherigen Abwasseranlagen bis maximal **31.12.2015** erinnert. Grundstückseigentümer, die bis zum 31.12.2015 ihre Abwasseranlage nicht durch Neubau bzw. Nachrüstung auf den Stand der Technik gebracht haben, sind ab 01.01.2016 nicht berechtigt, Abwasser aus ihrer Altanlage abzuleiten. Bestehende Wasserrechte für Altanlagen verlieren zum 31.12.2015 die Gültigkeit. Vom Landratsamt Pirna, Untere Wasserbehörde, können u. a. folgende Zwangsmittel und Auflagen festgesetzt werden:

- Anordnung Sofortvollzug
- Androhung Zwangsmittel: - Zwangsgeld (ca. 1.500 Euro)
- Ersatzvornahme (Verplomben der KKA zu abflussloser Grube)
- ggf. zusätzliche Verfolgung als Ordnungswidrigkeit gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Für den Bau einer vollbiologischen Kleinkläranlage und die Inanspruchnahme von Fördermitteln muss für die jeweilige Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegen.

Der Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist vom Grundstückseigentümer beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Abt. Umwelt, in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4 rechtzeitig einzureichen. Bitte beachten Sie, dass es je nach Auftragslage beim LRA zu einem Bearbeitungsstau kommen kann.

Für Rückfragen, auch im Zusammenhang mit einer möglichen Gewährung von Fördermitteln, und die Bereitstellung der Antragsformulare stehen unsere Mitarbeiter (Herr Läscher - Telefon 03596/581837 und Frau Pollnik - Telefon 03596/581820) gern zur Verfügung.

Alle erforderlichen Antragsformulare im Zusammenhang mit der Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik können auch wie folgt angefordert werden:

WASS GmbH, 01844 Neustadt, Dammstraße 2

Fax: 03596 581849

E-Mail: wassgmbh@t-online.de

oder www.wassgmbh.de

Wir verweisen dazu auch auf entsprechende Veröffentlichungen im Landkreisboten vom 09.10.2013 unter www.landratsamt-pirna.de vom 23.10.2013 sowie auf die „Ermessensleitenden Hinweise zur Umsetzung der §§ 10 und 52 SächsWG“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 11.12.2013.

Information

an alle Eigentümer, deren Grundstück nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen und somit dezentral zu entsorgen ist

Aus aktuellem Anlass informieren **der Abwasserzweckverband Königstein, Goethestraße 7 in 01824 Königstein und der Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf, Markt 5 in 01829 Stadt Wehlen.**

Für **abflusslose Gruben** besteht die Pflicht, grundsätzlich den gesamten Grubenhalt einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Für **mechanische Kleinkläranlagen** besteht die Pflicht, jährlich bzw. mindestens aller 2 Jahre die Schlamm Entsorgung zu veranlassen.

Für **vollbiologische Kleinkläranlagen** besteht die Pflicht, die Klärschlamm Entsorgung entsprechend der lt. **Wartungsbericht** durch den Fachbetrieb getroffenen Festlegungen zu veranlassen sowie die **Wartungsnachweise (Kopien)** unaufgefordert zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Die **Wartungsgrundlagen** für den Fachbetrieb bilden die **wasserrechtliche Erlaubnis** des Landratsamtes Pirna, die **Herstellerangaben** bzw. die in der **Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung** getroffenen Festsetzungen.

Als Betriebsführer der abwassertechnischen Anlagen der Abwasserzweckverbände Königstein und Wehlen-Naundorf ist die WASS GmbH u. a. für die Vorgänge im Zusammenhang mit dezentral zu entsorgenden Grundstücken zuständig.

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass die Entsorgung der Grubenhalt und des Klärschlammes aus dezentralen Abwasseranlagen grundsätzlich bei der WASS GmbH (Herr Läscher, Telefon 03596 581837) anzumelden ist.

Die **Wartungsprotokolle** und die **Nachweise** zur Entsorgung der Grubenhalt und des Klärschlammes sind zukünftig im laufenden Kalenderjahr nach jeder **Wartung** bzw. **Grubenentleerung** unaufgefordert an die WASS GmbH zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Ist dieses für das Kalenderjahr 2013 noch nicht erfolgt, bitten wir um **Übergabe** bis spätestens 10.03.2014 an folgende Anschrift:

WASS GmbH, 01844 Neustadt, Dammstraße 2

Fax: 03596 581849

E-Mail: wassgmbh@t-online.de

Die **Übergabe der Wartungsprotokolle bzw. Entsorgungsnachweise ist nicht erforderlich,**

- wenn der Entsorgungsauftrag ordnungsgemäß bei der WASS GmbH angemeldet wurde,
- wenn ein **Wartungsvertrag** für eine vollbiologische Kleinkläranlage mit der WASS GmbH besteht,
- wenn zwischen dem Grundstückseigentümer und dem **Wartungsbetrieb** eine Vereinbarung besteht, dass dieser die **Wartungsprotokolle** an die WASS GmbH übergibt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Läscher (Telefon 03596 581837) und Frau Pollnik (Telefon 03596 581820) gern zur Verfügung.

Ämtliche Bekanntmachungen

Ortschaftsratsitzung Thürmsdorf

Die öffentliche Ortschaftsratsitzung Thürmsdorf findet am **Mittwoch, dem 5. Februar 2014, 18:30 Uhr** bei Joachim Gerstemann, Bärensteinstraße 5 statt.

J. Gerstemann, Ortsvorsteher

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am **Dienstag, dem 18. Februar 2014, 19:00 Uhr** findet im Ratsaal der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen eine Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird, unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungstafel vor der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängen.

Dr. Schuhmann, Bürgermeister

Ortschaftsratsitzung Struppen Siedlung

Am **Donnerstag, dem 6. März 2014, 19.00 Uhr** findet im Gemeinderaam, Hohe Straße 53 eine Sitzung des Ortschaftsrates Struppen Siedlung statt.

B. Verdang, Ortsvorsteherin

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Ratssitzung am 21.01.2014

Beschluss Nr. 01-01/14 21.01.2014

Beschlussfassung zum Verkauf der Flurstücks 342/13 und 342/14 der Gemarkung Struppen

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beauftragt die Verwaltung, den Verkauf der Flurstücke 342/13 mit 308 qm und 342/14 mit 351 qm der Gemarkung Struppen, insgesamt 659 qm zum Preis von 46,00 EUR/qm, vorzubereiten und den Kaufvertrag abzuschließen. Bei Abschluss des Kaufvertrages ist zur Sicherung der Bebaubarkeit der Flurstücke 342/13 und 342/14 ein Wege- und Überfahrtsrecht zu Lasten des kommunalen Flurstücks 342/12 im Grundbuch einzutragen. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt auf der Grundlage der Bodenleitwerttabelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stand 2009 für die Ortslage Struppen Siedlung. Alle mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA - Stimmen:	14
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 02-01/14 21.01.2014

Beschlussfassung zum Verkauf einer Teilfläche von Flurstück 700/2 der Gemarkung Struppen

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beauftragt die Verwaltung, den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 700/2 der Gemarkung Struppen mit einer Größe von ca. 80 qm zum Preis von 60,00 EUR/qm vorzubereiten und den Kaufvertrag abzuschließen. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt auf der Grundlage der Bodenleitwerttabelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stand 2009 für die Ortslage Struppen Lage: Gartenstraße/Bahnhofstraße. Alle mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA - Stimmen:	14
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 03-01/14 21.01.2014

Beschlussfassung zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 24 der Gemarkung Weißig

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beauftragt die Verwaltung, den Verkauf einer noch zu vermessender Teilfläche des Flurstücks 24 der Gemarkung Weißig mit einer Größe von ca. 350 qm, zum Preis von 10,00 EUR/qm vorzubereiten und den Kaufvertrag abzuschließen. Im Falle einer Nach- bzw. Rückberechnung der Grundstücksgröße nach der Vermessung, wird nach Vorlage des amtlichen Fortführungsnachweises ein Preis von 10,00 EUR/qm zu Grunde gelegt.

Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt auf der Grundlage der Bodenleitwerttabelle des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stand 2009 für Gartenland.

Alle mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Vermessungskosten, Notar- und Grundbuchkosten) sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA - Stimmen:	14
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 04-01/14 21.01.2014

Einvernehmen der Gemeinde für eine Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Borngasse, 01796 Naundorf, Flur Nr.: 50/15 und 50/7

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA - Stimmen:	7
davon NEIN - Stimmen:	6
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 05-01/14 21.01.2014

Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Flurstück 349/28, Talblick 3, 01796 Struppen - Siedlung. Hier: Antrag auf Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB (Abweichung Bebauungsplan, wenn es städtebaulich vertretbar ist!) bzgl. Bebauung ohne Keller, ebenerdig, eine Etage, ohne Dachausbau und mit Walmdach

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen bzw. dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA - Stimmen:	14
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 06-01/14 21.01.2014

Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag : Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Fertigteilgaragen auf den Flurstück 349/29, Talblick (Gegenüber Spielplatz), 01796 Struppen - Siedlung. Hier: Antrag auf Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB (Abweichung Bebauungsplan, wenn es städtebaulich vertretbar ist!) bzgl. Bebauung ohne Keller, ebenerdig, eine Etage, ohne Dachausbau und mit Walmdach

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen bzw. dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA - Stimmen:	14
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 07-01/14 21.01.2014

Brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule in 01796 Struppen Hier: Vergabe des vorläufigen Fluchtweges mittels Gerüsttreppenturm

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe des Gerüsttreppenturmes mit der Auftragssumme von 12.947,20 EUR (10 Monate Vorhaltung inkl.) an die Firma:

**Oertel Gerüstbau GmbH
Dresdner Straße 46
01796 Pirna**

Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA - Stimmen:	14
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 08-01/14 21.01.2014

Tragwerksplanung für die neue Fluchtwegtreppe an der Grundschule in 01796 Struppen

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe der statischen Berechnungen mit Erstellung der Ausführungsplanung (Leistungsphase 1-6 HOAI § 49) an das Büro:

Ingenieurbüro für Bauplanung und Baustatik

Albrecht Böhner

Gartenstr. 30

01796 Pirna

Die Auftragssumme beträgt 9.426,32 EUR brutto

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA - Stimmen:	14
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 09-01/14 21.01.2014

Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Struppen

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Struppen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA - Stimmen:	14
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

**Bekanntmachung der Hauptsatzung
der Gemeinde Struppen**

Hauptsatzung der Gemeinde Struppen

Auf Grund von § 4 Abs.2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen am 21.01.2014 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Abschnitt I
Organe der Gemeinde**

**§ 1
Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**Abschnitt II
Gemeinderat**

**§ 2
Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist Vertretung und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3
Zusammensetzung des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 30.06.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 2.514 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 14 festgelegt.

**Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderates**

**§ 4
Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben**

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Verwaltungsausschuss.

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Dem beratenden Ausschuss werden die in § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur Vorbereitung für den Gemeinderat übertragen.

**§ 5
Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabengebieten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
5. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
6. Verbesserung der touristischen Infrastruktur
7. Mitwirkung an Orts-, Schul-, Sport- und anderen öffentlichen Festen
8. Unterstützung der Vereine
9. Förderung der Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit

**Abschnitt IV
Bürgermeister**

**§ 6
Rechtsstellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde. Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

**§ 7
Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall.
2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen oder Auszahlungen) und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 EUR im Einzelfall.
3. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
4. Die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüsse bis zu 500 EUR.
5. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Monat in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR.
6. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt.
7. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 EUR im Einzelfall.
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall.
9. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall.
10. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtung aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 EUR nicht übersteigen.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben als Ehrenamt.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere:

1. Die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung.
2. Die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 10

Einwohnerversammlungen

Einwohnerversammlungen sind in den Ortsteilen der Gemeinde gemäß § 22 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den

Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 12

Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- A Thürmsdorf
- B Struppen-Siedlung

(2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

- Ortsteil A 5 Mitglieder
- Ortsteil B 5 Mitglieder

(3) Die Ortschaften umfassen die in Anlage 1 genau bezeichneten Gebiete.

§ 13

Ortschaftsrat

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden in der Ortschaft nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Vorschriften gewählt. Wird die Ortschaftsverfassung während der Wahlperiode des Gemeinderates eingeführt, werden die Ortschaftsräte für die restliche Wahlperiode gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnende Bürger der Gemeinde.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte ist in § 4 Abs. 2 festgelegt.

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.

(4) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Soweit nicht nach den Vorschriften des Gesetzes der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und vom Gemeinderat für die Ortschaft bereitgestellten Mittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinaus geht;
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinaus geht,
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen der Ortschaft;
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die Ortschaft betreffend, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 15 Ortsvorsteher

(1) In Ortschaften ohne örtliche Verwaltung wählt der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann ihn zusätzlich mit seiner Vertretung auf weiteren Aufgabengebieten beauftragen, soweit es die jeweilige Ortschaft betrifft.

(3) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt VII Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Hauptsatzung vom 05.10.2004 sowie der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 26.01.2010 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 sind erst bei der nächsten regelmäßigen Ortschaftsratswahl zu berücksichtigen.

Struppen, den 22.01.2014

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Struppen vom 21.01.2014:

Ortschaft A

Das Gebiet der Ortschaft Thürmsdorf umfasst die Gemarkung Thürmsdorf.

Ortschaft B

Das Gebiet der Ortschaft Struppen-Siedlung umfasst folgende Teile der Gemarkung Struppen:

- Festungsblick
- Hohe Str. 51 bis 106
- Lilienring
- Siedlungsring
- Talblick

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Amtliche Bekanntmachung

Überarbeitung der Widmung des Weg zum Rauenstein, Grundstück Flur Nr. 162, 01796 Struppen, OT. Weißig

1. Beschreibung

Als zuständige Straßenbehörde im Auftrag der Gemeinde Struppen wird die Stadtverwaltung Königstein die Widmung zum Rauenstein wie folgt bearbeiten:

Mit Bestandsverzeichnis vom Januar 1996 wurde der Weg zum Rauenstein als beschränkt (Wanderweg, KFZ-Anliegerweg) öffentlicher Weg gewidmet. Als Endpunkt wurde damals die Waldgrenze benannt und da diese nicht genau zuzuordnen ist, muss die Widmung gem. des Sächsischen Straßengesetzes bearbeitet werden. Verlagerung des Endpunktes bis zur ersten Waldgrenze, definiert im Bestandsverzeichnis mit der Flurstücksgrenze in Höhe Abzweig zur Aussicht - Herberge und somit plausible festgelegt. **Einziehung** der Widmung zwischen altem und neuem Endpunkt (325,30m siehe Anlage). Der restliche Verlauf bleibt mit Bestandsverzeichnis vom Januar 1996 als gewidmeter Wanderweg und KFZ - Anliegerweg erhalten. Der Baulastträger mit Unterhalt-Verkehrssicherungspflicht ist weiterhin die Gemeinde Struppen.

2. Verfügung

Die unter 1 bezeichnete Widmung wird zwischen altem und neuem Endpunkt (325,30m) eingezogen.

3. Sonstiges

Die Verfügung für vorgenannten Weg kann für die Dauer von 3 Monaten ab Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Königstein, Goethestr. 7, 01824 Königstein, im Bauamt Zimmer 14 eingesehen werden.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (Eine E - Mail entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Königstein einzulegen.

Stadt Königstein

Im Auftrag der Gemeinde Struppen



Frieder Haase / Bürgermeister

Träger der Straßenbaulast Gemeinde Struppen Hauptstr. 48 01796 Struppen		Ort, Datum Königstein, 15.01.2014
Aktenzeichen W.z.R.	Telefon 035021-99732	E-Mail thomas.halder@stadt-koenigstein.de

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau) Weg zum Rauenstein, Flur Nr.: 162, 01796 Struppen OT. Weißig	
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) km 0,5907 - Abzweig Aussicht-Herberge	Beschreibung des Endpunktes (z. B. km) Bis km 0,916 - Bisheriger Endpunkt im Wald
Gemeinde Struppen	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße
wird/wurde

gewidmet aufgestuft abgestuft

zur Bundesstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg

Staatsstraße beschränkt öffentlichen Weg

Kreisstraße Eigentümerweg

Gemeindeverbindungsstraße

Ortsstraße

eingezogen. teilweise eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen
Wanderweg, KFZ-Anliegerweg

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Gemeinde Struppen

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	Datum
Tag der Verkehrsübergabe:	<i>Am folgenden Tag der Bekanntmachung</i>
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

Umstufung
 Widmung
 Widmungsbeschränkungen
 Einziehung
 Teileinziehung

Mit Bestandsverzeichnis vom Januar 1996 wurde der Weg zum Rauenstein gewidmet. Als Endpunkt wurde sehr pauschal die Waldgrenze benannt. Mit Aufnahme ins neue digitale Bestandsverzeichnis ergab sich eine gewidmete Länge von 916m, mit Endpunkt im Wald. Gemäß sächsischen Straßengesetz muss der Anfang - Endpunkt klar zuzuordnen sein und deshalb wird die damals beabsichtigte Waldgrenze mit neuem Bestandsverzeichnis festgelegt. Die damals eigentlich zuviel gewidmete Länge von 325,30m bis in den Wald hinein, wird hiermit eingezogen. Der restliche Verlauf (Anfangspunkt Ringstr. bis neuem Endpunkt Grundstücksgrenze Abzweig Aussicht) bleibt mit Bestandsverzeichnis vom Januar 1996 als gewidmeter Wanderweg und KFZ-Anliegerweg erhalten. Der Baulastträger mit Unterhalt-Verkehrssicherungspflicht ist weiterhin die Gemeinde Struppen.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Stadtverwaltung Königstein, Goethestr. 7, 01824 Königstein

in der Zeit von - bis

Montag bis Donnerstag 8-16Uhr und Freitag 8-12Uhr


Stadtverwaltung Königstein

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann im Anschluß der öffentlichen Auslage innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Königstein, Goethestr. 7, 01824 Königstein einzureichen.

-im Auftrag der Gemeinde Struppen-

Unterschrift



Frieder Haase / Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehändigt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift	

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
StraBeVerzVO-004-SN-FL - Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen (Sachsen)

Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege und Plätze

Anlage 7 StraBeVerzVO zu § 2

Stadtverwaltung Königstein

© FortiLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
StraBeVerz/VO-010-SN-FL - Bestandsverzeichnis beschränkt öffentl. Wege/Plätze (Sachsen)

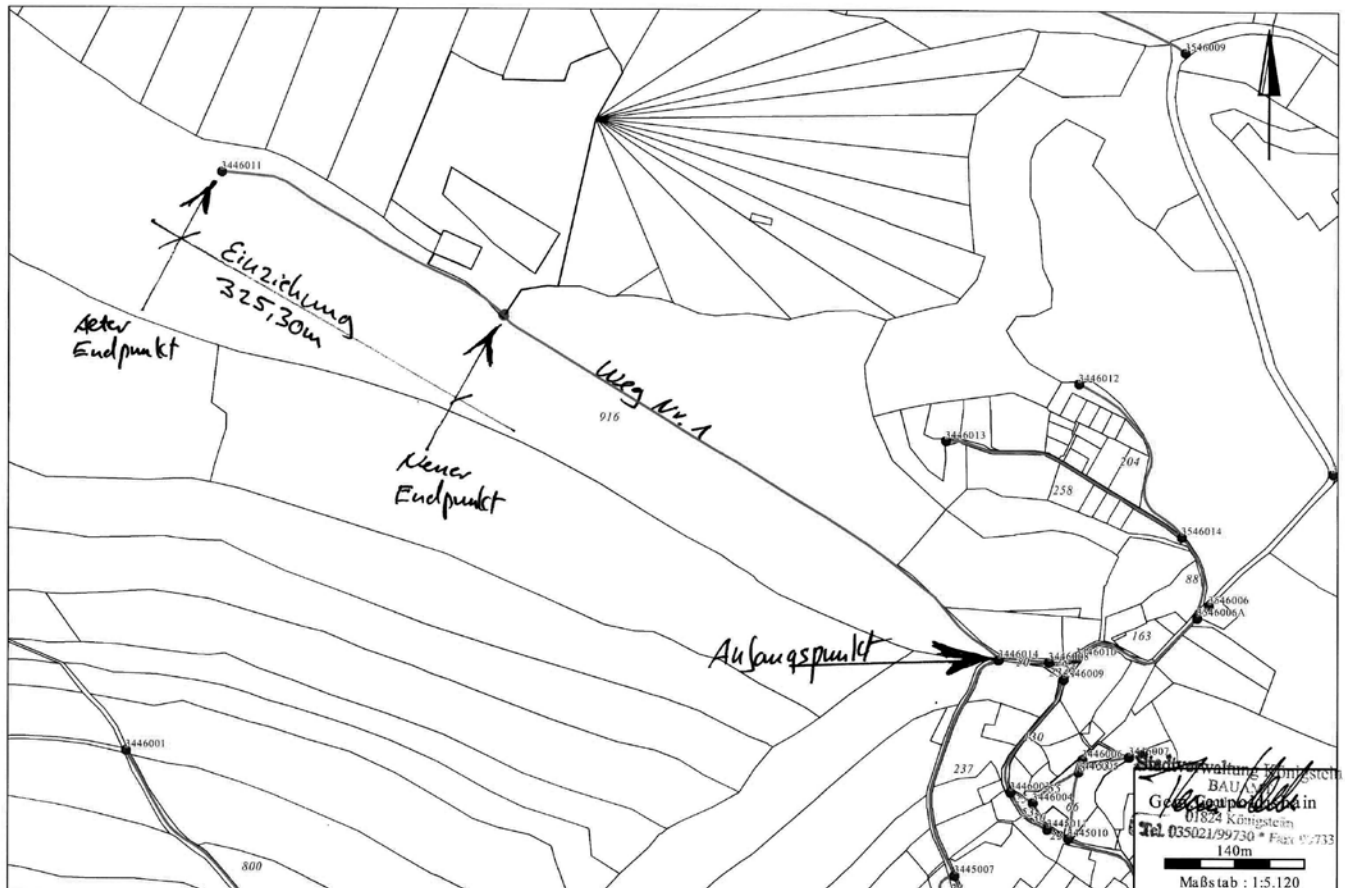
<input type="checkbox"/> Fußgängerbereich ^{1) 2)} <input type="checkbox"/> selbst. Geh- und Radweg ^{1) 2)} <input checked="" type="checkbox"/> Wanderweg ^{1) 2)}				Gemeinde 01796 Struppen		Blatt Nr. 1
Widmungsbeschränkungen ³⁾ KPZ - Anliegerweg				Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge		
				Datum der Ertaufstellung Januar 1996 Bearbeiter Frau Enterlein		
1 Nummer des Weges im Über-sichtsblatt	2 1. Bezeichnung des Weges 2. Flurstücksnummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	3 Teilstrecke		5 Baulasträger	6 Bemerkungen	
		von km	bis km			
1	1. Weg zum Rauenstein, Gemeinde 01796 Struppen, OT. Weißig 2. Flur Nr.: 162, Gemarkung Weißig 3. Flurstücksgrenze Ringstr. 4. Flurstücksgrenze Abzweig zur Aussicht - Herberge, siehe Anlage Lageplan 1+2	0,00	0,5907	Gemeinde Struppen	-Bisherige gewidmete Länge= 916m -Neue gewidmete Länge= 590,70m Einziehung von 325,30m Erstellt im Januar 2014	

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

²⁾ Weitere beschränkt öffentliche Wege: Wege zu Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Wanderparkplätze

³⁾ Zum Beispiel nur für bestimmte Benutzungsarten: Kraftfahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer oder/und nur für bestimmte Benutzungszwecke: z. B. für Besucher eines Friedhofes

Anlage 1 zum Bestandsverzeichnis Widmung Flur Nr. 162 OT. Weißig



15.01.2014

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Meldedaten

gemäß § 33 Sächsisches Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006, (SächsGVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011, (SächsGVBl. S. 638) im Zusammenhang mit Wahlen zum Sächsischen Landtag am 31.08.2014

Nach § 33 Abs. 1 SächsMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die im § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, unter Kennzeichnung des Rufnamens, Doktorgrad und Anschriften) von Wahlberechtigten erteilen.

Diese rechtliche Bestimmung soll den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen die Möglichkeit geben, bestimmte Altersgruppen von Wahlberechtigten gezielt anzusprechen und somit Wahlwerbung zu betreiben.

Laut § 33 Abs. 4 SächsMG **gilt dies nicht, soweit** der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, für ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 1 SächsMG gemeldet ist (besondere Meldeverhältnisse), eine Auskunftssperre besteht oder **der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Datenübermittlung widerspricht.**

Von Ihrem Widerspruchsrecht können Sie gebührenfrei im Einwohnermeldeamt, Erdgeschoss, Goethestr. 7, 01824 Königstein Gebrauch machen.

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürger teilnehmen können, darf die Meldebehörde diese Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürger zu nutzen, um ihnen Informationen von Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (Wahlwerbung) zuzusenden.

Königstein, den 21.01.2014

Haase
Bürgermeister

Bekanntgabe des AZV Wehlen-Naundorf

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2014 liegen in der Zeit von

Montag, den 10. Februar 2014

bis einschließlich

Donnerstag, den 20. Februar 2014

zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige des Verbandsgebietes des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf im Rathaus von Stadt Wehlen, Markt 5 und in der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, während der Dienstzeiten aus.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 7. Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung - das ist Dienstag, der 04.03.2014 - Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Versammlung am Donnerstag, dem 06.03.2014 in öffentlicher Sitzung.

Dr. Schuhmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Pflicht zur Beantragung einer Sachkundenachweiskarte im Pflanzenschutz

Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben oder zum Pflanzenschutz beraten, benötigen künftig auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes vom 14.02.2012 eine Sachkundenachweiskarte. Zu dem Personenkreis der Anwender zählen neben den Landwirten und Gärtnern auch Mitarbeiter der Kommunen, Hausmeister sowie alle Dienstleister, die Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Keinen Sachkundenachweis benötigen Anwender im Haus- und Kleigartenbereich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind.

Sachkundenachweiskarte beantragen

Die Sachkundenachweiskarte kann ab sofort beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) beantragt werden. Dem Antrag sind die Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss bzw. das Zeugnis über die Sachkundeprüfung in Kopie beizufügen.

Personen, die derzeit sachkundig sind, müssen bis spätestens 26. Mai 2015 den Antrag an das LfULG senden. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Bei der elektronischen Zusendung sind die Nachweise in lesbarer Form einzuscannen. Das Antragsformular und die Übersicht zu den anerkannten Berufsabschlüssen für eine Sachkundenachweiskarte sind im Internet abrufbar. Wird bis 26. Mai 2015 kein Antrag eingereicht, gilt die bisherige Sachkunde nur noch bis zum 26. November 2015.

Für die Bearbeitung des Antrages, den Druck und den Versand der Karte werden Kosten von 30 Euro erhoben.

Link: Hinweise zur Pflanzenschutzsachkunde und das Antragsformular für die Sachkundenachweiskarte finden Sie unter:
<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/11900.htm>

Antragstelle Sachkundenachweiskarte:

LfULG, Außenstelle Rötha

Frau Schuster (Tel.: 034206 589-15), Frau Groß-Ophoff

(Tel.: 034206 589-51)

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha

Fax: 034206-589-60

E-Mail: Pflanzenschutzsachkunde.LfULG@smul.sachsen.de



Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber: Gemeindeverwaltung Struppen
 - Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion 489-155
 - Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
 - Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
 - Anzeigenannahme/Beilagen:
Geschäftsstelle Sebnitz, Herr Matthias Riedel,
Hertigswalder Straße 9, 01885 Sebnitz,
Tel.: (03 59 71) 5 31 07, Fax: 5 1145, Funk: 01 71/3 14 75 42
www.witich.de/agb/herzberg
- Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Kirchliche Nachrichten

Struppener Kirchgemeinde

Monatsspruch Februar

Redet, was gut ist, was erbaut und was notwendig ist, damit es Segen bringe denen, die es hören.

Ephieser 4,29



Gottesdienste in der Struppener Kirche

Datum	Sonntag	Uhrzeit	Struppen
02.02.	4. Sonntag nach Epiphantias	9.00 Uhr	Familiengottesdienst
16.02.	Septuagesimä	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde

Chor

Montag, 10. Februar
19:30 Uhr im Pfarrhaus Struppen

Christenlehre und

Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)
14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe
15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe
14:00 u. 14:15 Uhr Flöten
16:15 Uhr Gitarren + Flöten

Konfirmanden

7. - 8. Klasse donnerstags, 18:00 Uhr
im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

Junge Gemeinde

donnerstags 19:00 Uhr
nach Vereinbarung
(außer in den Ferien)

Kirchenvorstandssitzung

Mittwoch, 12. Februar
17:30 Uhr im Pfarrhaus

Familien-Gottesdienst

Unser erster Familiengottesdienst im neuen Jahr findet am 2. Februar, um 9:00 Uhr in der Struppener Kirche statt. Wir wollen diesen unter dem Thema „Ein Licht geht uns auf“ feiern.

Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf



Gottesdienste

Wir feiern in unserer Kapelle:

Hl. Messe	täglich	08:00 Uhr
	sonntags	09:00 Uhr
	02.02.2014	10:00 Uhr
Anbetung	donnerstags	19:30 bis 20:30 Uhr
Andacht	sonntags	15:00 Uhr

(Änderungen sind möglich.)

Veranstaltungen im Februar

Kinderbibelwoche

„Jesus - der Gute Hirt“

Was macht einen Hirten aus? Wie muss ein Hirte sein? Kann ich auch ein Hirte sein?

Antworten auf diese Fragen wollen wir gemeinsam in der Zeit vom **17. - 21.02.** finden. Außerdem werden wir über den Glauben sprechen, Erfahrungen austauschen und sicher auch den ein der anderen Bekannten wieder treffen oder neue Freundschaften schließen.

Anmeldeschluss am 10.02.2014

Veranstaltung am 21.02.2014 um 19.00 Uhr:

Thema: Schwester Victoria berichtet aus den Erfahrungen ihrer 6-jährigen Tätigkeit in der JVA Tonna.

Teenie-Treff

Vom **21. - 23.02.** heißt es wieder für Mädchen im Alter von 9 bis 13 Jahren lachen, erzählen mit neuen und alten Freundinnen, nachdenken und diskutieren über Gott und die Welt oder einfach mal die Seele baumeln lassen ... Außerdem gibt es wieder viele Lieder und Zeit zum kreativ werden.

Der Teilnehmerbeitrag inkl. Übernachtung, Verpflegung und Bastelmaterial beträgt 30,00 EUR. Anmeldeschluss am 14.02.2014

Vorschau in den März

01.03., Weltgebetstag der Frauen in Ägypten

Beginn: 19.00 Uhr

03. - 07.03. Märchenwoche für Vorschulkinder

Anmeldeschluss 25.02.2014

07. - 09.03. Teenie-Treff „Thema“

Anmeldeschluss 01.03.2014

für Mädchen ab 13 Jahren

Teilnehmerbeitrag 30,00 EUR.

14.03. „Passionsspiele in Oberammergau“

Beginn: 19:00 Uhr

Erlebnisbericht in Bild und Ton von Herrn Dr. Martin Kupke, Sup.i.R.

31.03. Oasentag für Frauen

09:00 Uhr

Frauenfrühstück

mit dem Thema „Glaubwürdig - gefällt mir“

14:00 -

17:00 Uhr

Meditatives Wandern

„Unterwegs mit einem Ziel - Leben als Pilgerreise“
Bei der Teilnahme an beiden Veranstaltungen ist Mittagessen möglich.

31. - 04.04. Besinnungstage in der Fastenzeit

Anmeldeschluss 17.03.2014

„Tratschen oder das Leben zur Sprache bringen“

Anfragen und Anmeldungen:

richten Sie bitte an die Verwaltung der Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf:

Tel. 035020 756-0,

E-Mail: verwaltung@ferien-naundorf.de.

Historisches

Aus der Chronik von Thürmsdorf

In der Geschichte des Ortes lassen sich immer Beziehungen zu Königstein nachweisen. So gehörte Thürmsdorf 1420 zu seinem Gericht und erscheint

als Thermesdorf

als Tirmannsdorf 1438

als Tirmdorf 1452

als Thürmsdorf 1631

1611: Das Rittergut hatte eigene Gerichtsbarkeit.

Vor dieser Zeit gehörte der Ort zum Gericht Königstein.

1680: Thürmsdorf erlebt ein „Pechjahr“.

1756: (Siebenjähriger Krieg) Kurfürst August der Dritte von Sachsen und König von Polen trifft mit Brühl für eine Nacht im Gut ein. (am 12.10.)

Am 13.10.1756 geht die Sächsische Armee über die geschlagene Schiffsbrücke an der Pehnamündung über die Elbe nach Ebenheit. Dort wird sie von den Preußen gefangen genommen.

1832: Durch Gesetz werden alle Frondienste und der Gemeindegewalt abgelöst. Der Bauernstand wurde befreit.

Vor dieser Zeit lautete der Erbvertrag der Rittergutsbesitzer:

Die Untertanen (Dorfbewohner) mußten jährlich 189 Arbeitstage leisten. Sie arbeiteten bei eigener Kost und eigenem Futter für die Tiere. Sie erhielten Lohn vom Gutsbesitzer.

Tagelohn im Sommerhalbjahr 1 Groschen

Tagelohn im Winterhalbjahr 6 Pfennige

Für den Flurschutz und das Wildhüten erhielten sie pro Mann und Nacht 8 Pfennige.

Die Kinder wurden zum Hofdienst verpflichtet. Der Herr hatte Verkaufsrecht auf alles Untertaneneigentum.

1839: Es gab keinen Tonnenzins mehr. Vor dieser Zeit war der Gutsherr alleiniger Inhaber des Schankrechts (Bier). Er vergab dieses Recht wechselweise an Untertanen. Für jedes Faß (Tonne) kassierte er 6 Groschen, den sogenannten Tonnenzins.

Der jeweilige Schankrechtinhaber durfte ein Bierzeichen aufhängen.

1880: Es gab eine Schankstätte „Pehnaschlößchen“.

1886: Der Gesangsverein „Loreley“ wurde gegründet.

1887: ein Jugendverein

1900: ein Arbeiter-Rad-Verein

1899: Der Wasserleitungsbau wurde beschlossen.

Kosten: 38000M

Vor dieser Zeit entnahmen die Bewohner das Wasser aus der Pehna.

Fortsetzung folgt!

„Wir blicken oft zurück!

Doch wenn das neue Jahr kommt,

dann stellen wir oft die Frage,

was wird uns das neue Jahr bringen?

Keiner kann die Frage beantworten,

doch in einem Jahr, kennen wir die Antwort.

Darum lasst das neue Jahr mit Glück beginnen,

es soll unser Talisman im neuen Jahr sein.“

Liebe Einwohner von Thürmsdorf!

Viel Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr wünscht ihre Ortschronistin

Roswitha Müller

Auch in diesem Jahr ist die Leistungsdichte weiter gewachsen und die Zuschauer konnten sich an schönen Ballwechseln und packenden Spielausgängen erfreuen. Gleich mehrere Teams konnten sich bei ständig wechselnder Tabellenführung im Verlauf der Saison, berechnete Hoffnungen auf den Gesamtsieg machen. Am Ende setzte sich wie bereits im Vorjahr die Klasse 10b vor den Verfolgern aus 10a und 9b durch.

Endstand Tabelle

	Punkte
1. 10b	20
3. 10a	17
2. 9b	15
4. 9a	13
5. 8a	10
6. 8b	3

Tino Blasinski

Sportlehrer

„Ein hungriger Bauch studiert nicht gern“ - Unterstützung im Bereich Schülerimbiss dringend gesucht!

In der Oberschule Königstein lernen gegenwärtig ca. 260 Schülerinnen und Schüler. Nicht alle von ihnen nehmen in der Schule ein warmes Mittagessen ein. Und so mancher vergisst auch sein Frühstück zuhause. Für diesen Zweck gab es an unserer Schule bisher im Hanggeschoss einen kleinen Schülerimbiss. Leider können wir dieses Angebot im Moment aber nicht aufrechterhalten, da der bisherige Betreiber uns nicht mehr zur Verfügung steht. Nun suchen wir dringend Unterstützung! Gebraucht wird jemand, der bereit ist für alle Hungrigen und Durstigen kleine Snacks und Getränke anzubieten.

Für weiterführende Informationen steht Ihnen die Schulleitung gern zur Verfügung. Sie erreichen uns über die Telefonnummer 035021 68370 oder per E-Mail über mittelschule-koenigstein@t-online.de.

Ulrike Cizek

Schulleiterin

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

Schulhofligasaison 2013 der Oberschule Königstein ist beendet

Am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien fand die Schulhofligasaison 2013 im Volleyball mit der Siegerehrung ihren Abschluss. Die drei besten Teams wurden, wie bereits in den Jahren zuvor, mit Urkunden und schmackhaften Kuchen geehrt. An diesem spannenden Wettbewerb beteiligten sich sechs Mannschaften der Klassenstufen 8 - 10.



Siegermannschaft 10b

obere Reihe v. l. Markus Müller, Tom Lerch, Lena Adler, Falco Hering, Tobias Birke,

untere Reihe v. l. Maximilian Ehrlich und Dominic Kozlowski,

Vereinsnachrichten

Der Faschingsclub Struppen e. V. informiert

Die ersten Tages des neuen Jahres haben bereits ihre Spuren hinterlassen, das Jahr 2014 ist für alle Realität. Mit Spannung erwarten alle Faschingsfreunde den Start zu den Faschingsveranstaltungen im Februar. Aber vorher soll hier im Amtsblatt noch mal an das vergangene Jahr erinnert werden.

Für viele Einwohner war die 4. Struppener Weihnachtslichtelei am 30. November ein schöner Höhepunkt in der Vorweihnachtszeit.

Wie auch in den Jahren davor, bot der auf dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung Struppen aufgebaute kleine Markt wieder viele Überraschungen.

Viele Vereine und Gewerbetreibende hatten mit guten Ideen zum Gelingen beigetragen.

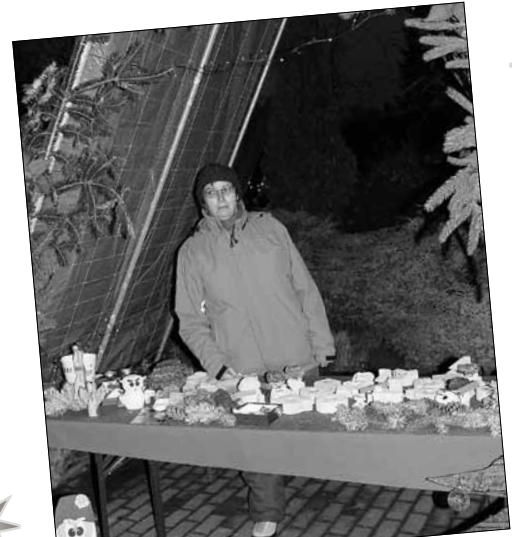
Neben den zur Weihnachtszeit üblichen kulinarischen Köstlichkeiten gab es herzhaftes Essen und Getränke aller Art zu wirklich einladenden Preisen.

Verkauft wurde von klassischem Weihnachtsschmuck, Dekoration, vieles Nützliche und selbst Gebastelte.

Erstmalig konnten die Kinder in der Weihnachtsbastelstube Geschenke basteln oder der Märchentante lauschen. Für beste Unterhaltung und gute Stimmung sorgten die Musiker der Pique-Jazz Band. Da schmeckte auch der 3. Glühwein noch besser.

Große Augen machten die kleinsten Besucher, als der Weihnachtsmann mit seinen Helfern kleine Geschenke verteilte. Diese schöne vorweihnachtliche Veranstaltung in Struppen ist ein Gemeinschaftsprojekt vieler fleißiger Helfer. Ein besonderes Dankeschön soll an dieser Stelle an die Fa. Zaunbau Nawrath und die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde gehen, die uns in der Durchführung sehr unterstützt haben. Mit den Bildern soll noch mal eine kleine Nachlese dieser Veranstaltung erfolgen. Freuen wir uns schon auf die nächste Liebelei in diesem Jahr. Und wenn Sie selbst Ideen haben und aktiv mitmachen wollen, wenden Sie sich an Ines Finger.

Text: Volker Schwarz





Bilder: Manuela Böthig



Liebe Faschingsfreunde, zur Information hier die aktuellen Veranstaltungstermine für unsere 39. Faschingsaison: Mit unserem Prinzenpaar Prinzessin Aline die I. und Prinz Jens II. feiern wir unter dem Motto: „Ist's in Struppen kriminell - wird's trotzdem erst um Viere hell.“

Los geht es am 15. Februar:

Maskenball - Tarnung ist Alles! - mit Happy Hour. Alle Bargetränke 1 Stunde zum halben Preis. Wer in der Veranstaltungswoche Geburtstag hat, erhält 2 Glas Sekt gratis - mit Ausweiskontrolle durch Saalpolizei. Diskothek: C&A Disco - ultimativer Geheimtipp, Karten sichern!

Wenn es richtig heiß wird, dann rein ins Vergnügen: 22. Februar

Der Nachthemdenball - Unser Angebot zur Präsentation ultimativer Nacht-Uniform-Wäsche. Männer in Damen-Nachtkleidung werden durch „Funkenspieler“ enttarnt! Diskothek: DJ Harp

Der Höhepunkt der Saison auch für alle 50+: 1. März

Faschingsparty mit den Hits der 70er, 80er und 90er Jahre Kriminaltango und Co. Diskothek: Rainbow Disco

Großer Höhepunkt für kleine Karnevalisten: 8. März

Kinderfasching des FCS mit neuer Kinderüberraschung und wie immer viel Konfetti. Der Fasching von Kindern für Kinder. Zum Frauentag werden wir die Muttis überraschen!

Fasching für treue Freunde des traditionellen Faschings in Struppen: 9. März

Seniorenfasching mit Kaffeegedeck und Abendimbiss. Mit Riesenstimmung durch die bewährte Rainbow Disco aus Altendorf

Unterhaltung vom Nachmittag bis zum Abend. Liebe Großeltern schaut was eure Enkel für euch vorbereitet und geübt haben.

In weiterer Vorschau:

29. März 2014 Vereinsball auf dem Saal
Organisation: Struppener Gymnastik- und Show-Dance e. V. und Männer-Volleyball-Verein Struppen

Einlass: Abendveranstaltungen: 18.00 Uhr, Beginn gegen 19.00 Uhr
Kinderfasching: 14.00 Uhr
Seniorenfasching: 13.00 Uhr

Die Verkaufstellen für die Eintrittskarten der Abendveranstaltungen:
Landfleischerei der Agrarproduktion Struppen
Backshop Elisabeth Bohse

Geflügelhof Struppen GmbH Ebenheit
oder

online: info@faschingsclub-struppen.de und direkt bei den
Clubmitgliedern

Der Verkauf der Eintrittskarten beginnt am 25. Januar 2014.

**Mit Frohsinn und immer optimistischem Ausblick weiterhin
viel Spaß Im Jahr 2014! Es grüßen die Mitglieder des Fa-
schingclub Struppen e. V.**

Struppen - Schelle - Schelle

Volker Schwarz

Präsident des Faschingsclub Struppen e. V.

So fangen die Ferien bei der Feuerwehr an!!



Am ersten Ferienwochenende fanden die zweiten Erlebnistage
der Gemeindejugendfeuerwehr statt.

Gleich am Freitag gab es die erste Überraschung für unsere jun-
gen Kameraden. Frau Antje Kosolowski übergab eine Spende der
Bürger von Weißig und den Förderer der Feuerwehr Jugend-
arbeit.

Vielen Dank an alle fleißigen Altpapiersammler, besonders an
Familie Kosolowki die das alles koordiniert, von mir und dem
Ausbilderteam der Jugendfeuerwehr.

Am Freitag schlugen wir unsere Quartier im Feuerwehrgebäude
in Struppen auf. Wo wir die Kameraden der Jugendfeuerwehr
Langenhennersdorf als unsere Gäste erwarteten.

Diese waren auch, wie es für eine Feuerwehr gehört, schnell vor
Ort. Nach dem Aufbau der Feldbetten und dem Abendessen
ging es noch einmal sportlich zu.

So lernten sich die Jugendlichen beim Bowling und anderen
Spielen im Joe's kennen.

Besonders viel Geschick hatten Maja & Paula die ihrem Team
noch ein Freigetränk gewannen.

Der Samstag stand, nach einem Frühstück, im ganz Zeichen der
Feuerwehr.

Eine Einsatzübung in Naundorf, das Explodieren von Mehlstaub
und Gasflaschen standen auf dem Programm.

Ein besonderes Highlight war die Fettexplosion.

Nach dem Mittagessen ging es wieder sportlich zu.

Das ausgiebige Konditionstraining führte uns bis in den Ortsteil
Weißig auf den Raunstein. Nach einer kleinen Erfrischung traten
wir über den Kammweg den Rückmarsch an.

Bei dieser sportlichen Herausforderung erbrachte Feuerweh-
mannanwärter Dominic den Beweis, die Weißiger können
schneller sein als ihre Schuh.

Nach dem Abendessen trat etwas Ruhe ein.

So konnten die Kameraden gemütlich den Tag ausklingen lassen.
Bis dann die Sirene durch die Räume hallte. Ein Alarm!!!!

War es Ernst oder eine Übung.

Blitzschnell ging es mit den Kameraden der Struppener Feuer-
wehr an den Brandherd, das Zusammenspiel zwischen klappt
wie schon hundert mal geprobt. Eine tolle Leistung aller Betei-
ligten. Zum Glück war es nur eine Übung.

Erschöpft und müde kehrten alle beteiligten zurück und es wur-
de ruhig im Gerätehaus.

Am Sonntag wurde das Haus und die Technik wieder auf Vor-
dermann gebracht.

Es gelang uns auch (fast) alle Spuren zu beseitigen.

So schnell kann ein Wochenende vorbei sein, wenn es aufre-
gend und abwechslungsreich ist.

Spaß hat es Betreuern und Jugendlichen gemacht.

Und nächstes Jahr???

Da treffen wir uns alle wieder, dieses mal in Weißig - wenn das
Feuerwehrgerätehaus fertig ist.

Vielen Dank an alle Helfer und Sponsoren, besonders:

Das Team der Berggaststätte Raunstein, Familie Kaiser, Bäcke-
rei Bohse, Agrargenossenschaft Struppen, Kameraden der Frei-
willigen Feuerwehren Struppen, Langenhennersdorf, Naundorf
und Weißig.

Uwe Goll

Jugendwart





SV Struppen e. V.



Einladung Mitgliederversammlung

Werte Sportfreunde und Mitglieder
des SV Struppen e. V.,
hiermit lädt euch der Vorstand satzungsgemäß
zur Mitgliederversammlung am
Freitag, dem 21.03.2014 um 19.00 Uhr
in das Vereinsheim des SV Struppen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Jahresrechenschaftsbericht 2013/Finanzbericht 2013 durch den Vorstand
4. Bericht der Kassenprüfer/Aussprache über die Berichte
5. Entlastung der Schatzmeisterin und des Vorstandes
6. Vorstellung/Diskussion/Abstimmung Finanzplan 2014
7. Neuwahl Vorstand SV Struppen e. V.
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Allgemeine Informationen des Vorstandes
10. Anfragen der Mitglieder
11. Verabschiedung der Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung und weitere Bereitschaftserklärungen für die Wahl zum Vorstand sind ab sofort bis zum Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen. Zur besseren Planbarkeit der Platzkapazitäten bitten wir um Teilnahmeerklärung über die Übungsleiter bis zum 10.03.2014.

Für Getränke und Speisen wird wie gewöhnlich gesorgt.
Struppen, den 08.01.2014

Jens Hammer, 1. Vorsitzender

33. Skatturnier des SV Struppen und des Kultur- und Heimatverein Struppen



Spieltag:	21.02.2014 - Beginn 18.00 Uhr
Spielort:	Sportlerheim des SV Struppen
Spielleitung:	Sportfreund Wolf- Dieter Grobe Vorsitzender des Kultur- und Heimatverein Struppen
Spielplan:	2 Serien à 27 Spiele - 3erTisch 36 Spiele - 4erTisch
Spieleinsatz:	10 Euro Die Spieleinsätze werden komplett als Preisgelder verwendet.
Verlustgeld:	pro verlorenes Spiel 0,50 EUR ab 3. verlorenen Spiel 1,00 EUR
Spielbedingungen:	1.) Internationale Skatordnung Alten- burg 2.) Skatwettspielordnung 3.) Bei eingepassten Spiel erhält der Kartengeber 50 Punkte
Spielkarten:	Deutsches Blatt
Tischordnung:	nach Auslosung für jede Serie Platz, jeder Tisch hat vier Plätze - höchstens drei 3er- Tische, Platz 1 ist Listenführer

Wolf-Dieter Grobe
Vorsitzender Kultur-
und Heimatverein Struppen e. V.

Jens Hammer
Vorsitzender
SV Struppen e. V.

Der SV Struppen e. V. informiert



Rückzug der 2. Männermannschaft aus dem aktuellen Spielbetrieb

Zur Winterpause mit Stichtag 31.12.2013 haben sich 6 (!) Stammspieler der 1. Männermannschaft mit Vereinswechsel abgemeldet. Bei den abgemeldeten Spielern handelte es sich um Stammspieler, da diese bei 12 ausgetragenen Spielen durchschnittlich 9,83 Spiele absolvierten.

Ein Spieler wird in Kürze aufgrund eines Sturzes operiert und wird die Rückrunde nicht spielen können. Zwei weitere Spieler haben sich in der Hinrunde schwer verletzt (Kreuzbandrisse) und fallen für ein gesamtes Jahr aus.

Damit fehlen uns für die Rückrunde in der 1. Männermannschaft insgesamt 9 (!) Spieler. Den Spielbetrieb von 2 Männermannschaften können wir damit unmöglich aufrechterhalten.

Die Realität im Verein wird deutlich, wenn man die Spielberichte und Spielformulare der Hinrunde zurate zieht. Hier wird deutlich, dass in allen absolvierten Spielen der 1. und 2. Männermannschaft selten 13 Spieler zum Einsatz kamen. Gerade in der 2. Männermannschaften waren wir gerade so 11 Spieler. Der Verein hat trotz vieler Probleme im Männerbereich in der Hinrunde kein einziges Spiel absagen müssen.

Als Verein standen wir nun vor der Wahl: Rückzug der 1. Männermannschaft oder der 2.? Hierzu beriefen wir am Freitag, dem 11.01.2014 eine Mannschaftssitzung ein, um mit den verbleibenden Spielern genau über diese Frage zu beraten.

In der Rückrunde hat die 1. Männermannschaft noch 14 Spiele und die 2. Männermannschaft noch 7 Spiele zu bestreiten. Zu beachten war hier auch der begrenzte mögliche Einsatz von Spielern der 1. Mannschaft nach Rückzug in der 2. Mannschaft gem. § 68 Abs. 3 SpO. Auch musste man realistisch bedenken, welche Qualität man nun noch hat.

Die einfachste Lösung wäre sicherlich der Rückzug der 1. Mannschaft aus der Kreisliga gewesen. Nach Abwägung aller Für und Wider hat sich die Mannschaft entschlossen, die Kreisliga zu Ende zu spielen, und die 2. Mannschaft zurück zu ziehen. Dies verdient aus meiner Sicht Respekt, da hier sportliche Erwägungen („Jetzt erst recht“) das ausschlaggebende Argument vieler Spieler war, die eigentlich einen verbleibenden Altersdurchschnitt von weit über 30 Jahren haben. Packen wir es an und verabschieden uns mit Würde aus der Kreisliga!!!

Nach den Entwicklungen und Tendenzen der letzten Jahre innerhalb des Kreisfußballverbandes Sächsische Schweiz Osterzgebirge verabschiedet sich nun eine weitere Mannschaft aus dem aktiven Spielbetrieb und wird sicherlich im Kreisgebiet nicht die letzte bleiben. Dies ist zu bedauern!

Der Verein hat sich zur Winterpause von Trainer Uwe Ackermann verabschiedet, auch wenn ihm die sportliche Situation sicherlich nicht anzulasten war.

Im Rahmen der Mannschaftssitzung am 11.01.2014 wurde den verbleibenden Spielern das neu formierte Trainerteam vorgestellt:

Sascha Springer, Robert Peipe und Arne Walther (Trainer, Co-Trainer und Mannschaftsleiter) werden ab sofort für die verbleibende Männermannschaft im aktiven Spielbetrieb verantwortlich sein. Damit ist auch ausreichend Flexibilität gewährleistet. Alle drei kennen die Mannschaft und sind seit Jahren mit viel Engagement und Initiative im Verein dabei!

Der Vorstand wünscht allen Dreien stets ein glückliches Händchen und viel Kommunikationsgeschick für stets aufmunternde Worte an die Spieler

Wir blicken mit Stolz auf eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit in den letzten 6 Jahren (Stand 2008: 55 Kinder in 3 Mannschaften; 2013: 124 Kinder in 6 Mannschaften und 2 Kindersportgruppen, eigene C-Jugend-Mannschaft!). Und wir wollen die Mannschaften weiter ausbauen. Schauen Sie mit Ihrem Kind doch einfach mal vorbei oder nehmen Sie mit uns Kontakt auf, um die Details und Möglichkeiten zu besprechen. Für einen Jahresbeitrag von nur 40 EUR kann Ihr Kind regelmäßig versichert am Vereinssport teilnehmen. Nutzen Sie dies doch einfach.

Auch sind wir noch auf der Suche nach Interessierten, die gerne eine steile „Schiedsrichterkarriere“ machen wollen. Hierbei kann man unter anderem auch sein Taschengeld aufbessern. Voraussetzung ist ein Mindestalter von 12 Jahren. Auch sind wir für jede weitere Unterstützung, gleich welcher Art immer dankbar, denn man darf nie vergessen: „**Ohne Ehrenamt wäre dies alles nicht möglich!**“. Nehmen Sie unkompliziert mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns auf Sie!

Ausblick:

Am 22.06.2014 findet das diesjährige Erwin-Radke-Gedenkturnier für E- und F-Jugend-Mannschaften auf dem Sportplatz Struppen statt. Hierzu haben wir 11 weitere Mannschaften eingeladen. Aus Struppen werden drei Mannschaften teilnehmen. Hierzu laden wir alle interessierten Zuschauer gerne ein. Anschließend ist die Saisonabschlussfeier für alle Vereinsmitglieder (mittlerweile 211!) und deren Familien geplant. Beide Veranstaltungen befinden sich aktuell in den Planungen.

Es wird also weiter gehen!

Für den Vorstand

Jens Hammer

SV Struppen e.V.

„Schweini, Götze, Reus und Co.“
möchtest Du (ab 4 Jahre) auch mal
erfolgreich Fußball spielen? Dann bist
Du bei uns genau richtig!

SV Struppen e.V.
Hauptstr. 3
01796 Struppen
www.sv-struppen.de
www.facebook.com/SVStruppen
01723717057



Das Jahr hat gerade erst angefangen und trotzdem ist schon jede Menge los im Alten Kino in Königstein. Am 12. Januar fand der Neujahrsempfang des Gewerbevereins und des Bürgermeisters im Kino statt.

Am 30. Januar um 16.30 Uhr kommt die Heidenauer Puppenbühne mit dem **Kasperle** und lädt Große und Kleine zu einer vergnüglichen Vorstellung.

Weiter geht es dann am 31. Januar, um 19.00 Uhr mit dem **Jugendgottesdienst mit Film** der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Pirna, auch hierzu herzliche Einladung.

Für den **Valentinstag** lädt Königskino zum **Familienfilm** ein. Gezeigt wird ein absoluter Kultfilm mit Juliette Binoche und Johnny Depp, bei dem es um jede Menge Schokolade, Courage, den Nordwind und natürlich die Liebe geht. Der **Eintritt ist frei**, bedenken Sie aber, dass sowohl die Jugendlichen von Königskino viel Zeit und großes Engagement in die Filmveranstaltungen stecken und das Kino rein durch Spenden finanziert wird.

Als Ausblick für den Frühling sei schon soviel verraten: Es wird nochmals ein Aufführung von „Adams Äpfel“ mit den Landesbühnen Sachsen geben. Und alle, die ihre Lachmuskeln trainieren wollen können sich schon mal auf Theatersport freuen.

Wollen Sie das Kino für Ihre private Veranstaltung nutzen oder suchen noch eine Räumlichkeit für einen Vortrag o. Ä? Dann treten Sie mit uns in Kontakt.

Es grüßt Sie herzlich Ihr Königsteiner Lichtspiele e. V.

Wir gratulieren

**Herzlichen Glückwunsch
zum Geburtstag ...**



... in Naundorf

Herrn Werner Witte	am 02.02.	zum 75. Geburtstag
Frau Hanna Richter	am 06.02.	zum 78. Geburtstag
Frau Edelgard Franke	am 07.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Elke Jäckel	am 17.02.	zum 75. Geburtstag
Herrn Lothar Richter	am 23.02.	zum 74. Geburtstag
Frau Herta Morgenstern	am 24.02.	zum 88. Geburtstag
Herrn Rolf Brühl	am 27.02.	zum 79. Geburtstag

... in Ebenheit

Herrn Bernd Marcks	am 04.02.	zum 76. Geburtstag
Herrn Christian Tändler	am 15.02.	zum 87. Geburtstag
Frau Margot Gans	am 25.02.	zum 82. Geburtstag

... in Struppen

Herrn Manfred Triebel	am 01.02.	zum 80. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Stephan	am 05.02.	zum 71. Geburtstag
Frau Inge Brandt	am 14.02.	zum 74. Geburtstag
Herrn Gert Kuntzsch	am 14.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Klaus Dorst	am 18.02.	zum 80. Geburtstag
Frau Christa Sembdner	am 19.02.	zum 86. Geburtstag
Herrn Gotthard Viehrig	am 19.02.	zum 78. Geburtstag
Herrn Manfred Rohland	am 19.02.	zum 72. Geburtstag
Herrn Reinhard Slowik	am 23.02.	zum 72. Geburtstag
Frau Renate Hempel	am 26.02.	zum 72. Geburtstag

... in Struppen-Siedlung

Herrn Dr. Arndt Ullmann	am 01.02.	zum 72. Geburtstag
Frau Monika Simmert	am 03.02.	zum 77. Geburtstag
Herrn Günter Rippich	am 10.02.	zum 74. Geburtstag
Herrn Manfred Rudolph	am 12.02.	zum 79. Geburtstag

... in Thürmsdorf

Herrn Herbert Krätschmer	am 03.02.	zum 75. Geburtstag
Herrn Dr. Hagen Schwärzel	am 06.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Manfred Schuster	am 14.02.	zum 84. Geburtstag
Frau Karin Grützner	am 20.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Rekus	am 20.02.	zum 77. Geburtstag
Herrn Rolf Raschke	am 22.02.	zum 71. Geburtstag

Verschiedenes

Leben und Pflegen zu Hause - Unser ambulanter Pflegedienst stellt sich vor



Die häusliche Alten- und Krankenpflege der Sozialstation des ASB Königstein/Pirna e. V. umfasst sämtliche ambulante Hilfen für ältere, kranke und pflegebedürftige Menschen.

Je nach Umfang der Pflegebedürftigkeit gibt es Alternativen zum Pflegeheim.

Eine Idee ist die ambulante Pflege des ASB, bei welcher der Pflegebedürftige in seiner Häuslichkeit versorgt wird. Auf diese Weise erhalten Patienten die notwendige Pflege und die Möglichkeit noch lange in ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können.

Die Aufgabe der Pflegekräfte besteht darin, die Selbständigkeit alter, kranker oder hilfsbedürftiger Menschen so lange wie möglich zu erhalten. Unsere Mitarbeiter kommen zu Pflegebedürftigen nach Hause, um ihnen Medikamente zu verabreichen, Verbände zu wechseln, bei der Körperpflege zu helfen oder die Hauswirtschaft durchzuführen. Des Weiteren bieten wir zusätzliche Leitungen wie Hausnotruf, Essen auf Rädern oder Einkaufs- und Arztfahrten an.

Das Betreuungsgebiet unseres Pflegedienstes erstreckt sich über Königstein, Bielatal, Rosenthal, Pirna und Umgebung.

Wir garantieren eine konstante, qualitativ hochwertige Betreuung unter Beachtung Ihrer individuellen Bedürfnisse und Wünsche. Unsere Arbeit wurde im November durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen beurteilt. Auf das Ergebnis mit der Note 1,0 sind wir sehr stolz. Insbesondere aber natürlich auf alle unsere Mitarbeiter aus der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft. Gemeinsam geben sie Tag für Tag ihr Bestes und arbeiten als Team zusammen. Das Leitungsteam der ambulanten Pflege des ASB dankt allen Mitarbeitern für ihr Engagement und die fürsorgliche Betreuung unserer Patienten.

Wo kann ich mehr erfahren?

Für weitere Auskünfte über das vielseitige Leistungsspektrum des ASB setzen Sie sich bitte direkt mit der Leiterin der Ambulanten Dienste Frau Julia Unger in Verbindung. Wir beraten Sie gern anhand Ihrer individuellen Situation und klären auch die Fragen der Finanzierung. Wir erstellen Ihnen ein individuelles Leistungsangebot, das Ihrem selbstbestimmten Leben und Ihrem Bedarf entspricht. Sie entscheiden selbst, welche Leistungen Sie in Anspruch nehmen möchten.

Telefonisch sind wir zu erreichen unter: 035021 593418.

**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Freitag, der 21. Februar 2014

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Freitag, der 14. Februar 2014

Anzeige



Altes Haus wird wieder Jung

Hausanstriche | Außenputze
keine Gerüstkosten
garantierte Festpreise

Farbnuance GmbH | Malermeister Rother | 03 50 33-7 69 03

**Klein- und Familienanzeigen
JETZT auch ONLINE
gestalten und schalten!**



<http://azweb.wittich.de>